Handlungsfeld

1. Barrierefreie Mobilität

Abschließender Textentwurf der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

a) Die Zielvorgabe der Behindertenrechtskonvention

Die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen bedarf neben anderen Handlungsschritten der Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren wie sie in Artikel 9 ausgeführt werden. Dies schließt den öffentlichen Verkehrsraum ebenso ein wie die Gebäude und die Transportmittel. Die persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, ist für Menschen mit Behinderungen dabei eine Voraussetzung, diese Teilhabe auch leben zu können (Artikel 20).

b) Rahmenbedingungen und bisher durchgeführte Maßnahmen

In der Stadtgemeinde Bremen ist durch den Einsatz von Niederflurstraßenbahnen und Niederflurbussen mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen, Hubliften, auf allen Linien die Teilnahme von Personen im Rollstuhl am Öffentlichen Personennahverkehr im gesamten Stadtgebiet möglich.

Es gibt aber auf den Rollstuhl angewiesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können. Es gibt auch Personen, deren Rollstuhl zu groß oder zu schwer ist, um den Hublift nutzen zu können. Für diese Personen gibt es in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die sogenannten Sonderfahrdienste als Teilhabe-Leistung. Sie werden entweder mit ausgerüsteten Taxen oder anderen Unternehmen durchgeführt. Sie sollen die Mobilität sicherstellen. Eine Landes-Rahmenrichtlinie regelt den Zugang und die Bedingungen der Leistung, die Leistung selber wird kommunal gestaltet. Sie wird in beiden Stadtgemeinden allerdings gleichermaßen als Geldleistung gewährt. Der Geldleistung liegen bis zu 26 Einzelfahrten im Quartal zugrunde. Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements /ehrenamtlicher Arbeit kann eine Aufstockung der Fahrten erfolgen.

In der Stadtgemeinde Bremen haben die Leistungsberechtigten außerdem die Wahl zwischen der Geldleistung oder einer Geldkarte. Die Geldkarte ist eine Guthabenkarte, der Fahrpreis wird abgebucht. Das Restguthaben ist auf der Karte einlesbar und durch Beleg zu ersehen. Die Geldkarte ist ein flexibles Instrument.

c) Geplante Maßnahmen

Maßnahmen	<u>Federführung</u> Weitere Beteiligte	Zeitrahmen der Umsetzung Land / Stadt
Der sogenannte Sonderfahrdienst für Personen im Rollstuhl, die den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können, soll in Bezug auf die Anzahl der Fahrten und die Bedarfsfeststellung weiter flexibilisiert werden.	Senatorin für Sozia- les, Kinder, Jugend und Frauen	Beginnend Ende 2014 Stadt